

Masterstudium in Public Management und Politik Master of Arts (M A) in Public Management and Policy

Studienreglement

vom 24. Juni 2010 mit Änderungen vom 15. September 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Universitäten Bern, Lausanne und der italienischen Schweiz (nachstehend: «Partnerinstitutionen») erteilen gemeinsam und in Übereinstimmung mit der Konvention über die Schaffung eines Masterstudiengangs und die Koordination der Doktorandenausbildung in öffentlicher Verwaltung ein universitäres Masterdiplom in Public Management und Politik (Master of Arts [M A] in Public Management and Policy), nachstehend: «Master PMP». [Fassung vom 15.09.2014]

² Beteiligt sind folgende Partnerinstitutionen: [Fassung vom 15.09.2014]

- a die Rechtswissenschaftliche Fakultät sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,
- b die Sozial- und Politikwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Recht, Kriminalwissenschaften und öffentliche Verwaltung der Universität Lausanne, [Fassung vom 15.09.2014]
- c die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Universität der italienischen Schweiz. [Fassung vom 15.09.2014]
- d [Aufgehoben am 15.09.2014]

Ziel

Art. 2 ¹ Der Master PMP ist ein Masterstudiengang im Sinne der Bologna-Erklärung in Übereinstimmung mit den «Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses» und den entsprechenden Kommentaren der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003. Diese Ausbildung wird in den drei grössten Sprachregionen der Schweiz angeboten, d.h. in der deutschsprachigen Schweiz, in der französischsprachigen Schweiz sowie in der italienischsprachigen Schweiz. [Fassung vom 15.09.2014]

² Der Master PMP ist ein Master im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der interdisziplinär und multikulturell sowie akademisch und berufspraktisch ausgerichtet ist; Unterricht und Methodik sollen diesen Zielen Rechnung tragen. [Fassung vom 15.09.2014]

³ An der interdisziplinären Ausbildung sind folgende Disziplinen beteiligt: Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht, Management der öffentlichen Verwaltung und Kommunikation. [Fassung vom 15.09.2014].

Leitung und
Organisation

Art. 3 ¹ Der Studiengang steht unter der Verantwortung

- a der Studienleitung, [Fassung vom 15.09.2014]
- b der Konferenz der Dekane und [Fassung vom 15.09.2014]
- c an jedem Standort eines oder mehrerer Delegierten des Master PMP. [Fassung vom 15.09.2014]

² Die Studienleitung und die Konferenz der Dekane können die Führungs-, Controlling- und Verwaltungsaufgaben des Masterstudiengangs an einen oder mehrere Partner delegieren.

Studienleitung

Art. 4 ¹ Die Studienleitung besteht aus den Delegierten des Master PMP. Jede Partnerinstitution verfügt aber nur über eine Stimme in der Studienleitung.

² Die Studienleitung ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.

³ Die Studienleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie koordiniert den Studienplan;
- b Sie überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Anerkennung der Ausbildung.
- c Sie stellt die allgemeine Förderung des Studiengangs sicher.
- d Sie fördert eine effiziente Zusammenarbeit unter den Partnern.
- e Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

Delegierte, Vertreterinnen und Vertreter
[Fassung vom 15.09.2014]

Art. 5 ¹ Jede Partnerinstitution ernennt mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten. [Fassung vom 15.09.2014]

² Der oder die Delegierten organisieren sich nach den Regeln der jeweiligen Partnerinstitution. Jede Partnerinstitution bezeichnet eine verantwortliche Delegierte oder einen verantwortlichen Delegierten. [Fassung vom 15.09.2014]

³ Die Studierenden und der Mittelbau jeder Partnerinstitution können je eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen, die mit dem oder der oder den Delegierten nach den üblichen Regeln der Partnerinstitution zusammenarbeiten. [Fassung vom 15.09.2014]

⁴ Der oder die Delegierte bzw. die Delegierten des Master PMP haben namentlich folgende Aufgaben: [Fassung vom 15.09.2014]

- a erarbeitet einen Vorschlag für den Teilstudienplan.
- b erarbeitet detaillierte Programme für jedes Semester.
- c sorgt für eine gute Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb der Partnerinstitution.
- d überwacht die Leistungskontrollen.
- e betreut die Praktika und schlägt die Leiterinnen und Leiter für die Praktika- und Forschungsarbeiten vor.
- f stellt die Förderung des Studiengangs in der Partnerinstitution sicher.
- g prüft zu Händen der Konferenz der Dekane die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der bereits erworbenen Leistungen vor.
- h informiert die Studienleitung über die beschlossenen Zulassungen.

Konferenz der Dekane

Art. 6 ¹ Jede Partnerinstitution setzt eine Konferenz der Dekane, bestehend aus den Dekanen der Partnerfakultäten, ein. Die Konferenzen der Dekane der Partnerinstitutionen koordinieren sich. [Fassung vom 15.09.2014]

² [Aufgehoben am 15.09.2014]

³ Die Konferenz der Dekane hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie legt die Immatrikulationsgesuche den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Die für die Zulassung zuständige Stelle der Partnerinstitution, bei der das Immatrikulationsgesuch eingereicht wurde, fällt die definitive Entscheidung.

- b Sie aktualisiert die Studentendossiers.
- c Sie entscheidet über den definitiven Ausschluss von Studierenden vom Studiengang. *[Fassung vom 15.09.2014]*
- d Sie entscheidet über Beurlaubungsgesuche von Studierenden.
- e Sie ist vorberatend für die Verleihung des Mastertitels und organisiert die Diplomverleihung.
- f Sie entscheidet über die Anrechnung von bereits erworbenen Leistungen.

⁴ Jede Partnerinstitution organisiert sich nach ihren eigenen reglementarischen Bestimmungen und die Konferenz der Dekane kann ihre Aufgaben an den Dekan oder die Dekanin einer Partnerfakultät des Master PMP delegieren. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁵ *[Aufgehoben am 15.09.2014]*

II. Immatrikulation und Zulassung

Zulassung

Art. 7 ¹ Zum PMP-Masterstudiengang sind Studierende zugelassen, welche die Immatrikulations- und Anmeldebedingungen der Hochschule erfüllen, in der sie sich immatrikulieren, und die im Besitz eines schweizerischen universitären Bachelorabschlusses in Public Management oder in den Studienrichtungen (CRUS) Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaft, Politikwissenschaften, Soziologie, Rechtswissenschaften, Medienwissenschaften und Kommunikation oder eines als gleichwertig erachteten Universitätsabschlusses sind.

² Ist die oder der Studierende im Besitze eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen Universität oder eines anderen als gleichwertig erachteten Universitätsabschlusses in einer ähnlichen Studienrichtung (CRUS), wie jene, die in Absatz 1 erwähnt sind, kann der Delegierte des Master PMP die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten unter Vorbehalt eines erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums, das nicht mehr als 18 ECTS-Kreditpunkte betragen soll, vorschlagen.

³ Ist die oder der Studierende im Besitze eines universitären Bachelorabschlusses einer anderen Studienrichtung oder eines nicht als gleichwertig erachteten universitären Bachelorabschlusses, kann der Delegierte des Master PMP die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten unter Vorbehalt eines vorgängig erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums, das nicht mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte betragen soll, vorschlagen. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁴ Ist die oder der Studierende im Besitze eines Bachelorabschlusses einer Fachhochschule in Public Management oder in einer unter Absatz 1 erwähnten Fachrichtung, kann der Delegierte des Master PMP die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten unter Vorbehalt eines erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums, das 60 ECTS-Kreditpunkte betragen soll, vorschlagen. In der Regel besuchen diese Studierenden ein Jahr eines Bachelorprogramms in einer der unter Absatz 1 erwähnten Fachrichtungen. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁵ Das Aufbaustudium stellt ein gesondertes Programm dar, welches den Anforderungen derjenigen Fakultät folgt, an der es absolviert wird. Es wird nicht an die Studiendauer des Master PMP angerechnet (Art. 11). Über das Aufbaustudium wird eine separate Bescheinigung erstellt. Es führt aber weder zu einem Abschluss noch können die Leistungen weiter angerechnet werden. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁶ Die Zulassung wird auf Vorschlag des Delegierten des Master PMP und auf Antrag der Konferenz der Dekane von den zuständigen Instanzen der betroffenen Partnerinstitution erteilt. *[Fassung vom 15.09.2014]*

Zusätzliche Bedingungen

Art. 8 *[Aufgehoben am 15.09.2014]*

Immatrikulation und Anmeldegebühren

Art. 9 ¹ Alle Studierenden sind für die gesamte Dauer des Studiengangs bei der Partnerinstitution immatrikuliert, in der sie das interdisziplinäre Grundstudium absolvieren. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Umfasst eine Institution mehrere Fakultäten, bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Dekane diejenige Fakultät, an der die Kandidatinnen und Kandidaten immatrikuliert sein werden. *[Fassung vom 15.09.2014]*

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten bezahlen die Anmelde- und Immatrikulationsgebühren derjenigen Partnerinstitution, an der sie immatrikuliert sind. *[Fassung vom 15.09.2014]*

Anrechnungen

Art. 10 ¹ Studierende, die bereits ECTS-Kreditpunkte eines anerkannten Masterstudiums in einem dem PMP-Masterstudium nahe stehenden Fachgebiet absolviert haben, können sich die erworbenen Leistungen anrechnen lassen. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Erworbenene Leistungen können für spezifische, im Studienplan vorgesehene Veranstaltungen des PMP-Masterstudiengangs angerechnet werden. *[Fassung vom 15.09.2014]*

³ Die Konferenz der Dekane entscheidet über Gesuche um Anrechnung bereits erworbener Leistungen; die Gesuche haben mindestens die Bescheinigung der an einer Hochschule erworbenen ECTS-Kreditpunkte sowie Unterlagen zu enthalten, die Aufschluss über das in den Veranstaltungen erworbene Wissen geben.

⁴ In jedem Fall müssen mindestens 90 von den 120 ECTS-Kreditpunkten, die für den PMP-Masterabschluss erforderlich sind, im Rahmen des PMP-Studiengangs erworben werden. Die Noten, die für die angerechneten ECTS-Kreditpunkte erhalten wurden, werden nicht übernommen und demzufolge nicht für die Ermittlung des Notendurchschnitts berücksichtigt. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁵ Studierende, die eine im Rahmen des interdisziplinären Grundstudiums vorgesehene Lehrveranstaltung bereits besucht haben, können anstelle dieser Lehrveranstaltung eine andere angebotene Lehrveranstaltung auswählen.

III. Studiengang

Studiendauer und ECTS-Kreditpunkte

Art. 11 ¹ Um ihr Studium mit dem Master PMP abzuschließen, müssen die Studierenden insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte erwerben; diese sind im Studienplan vorgesehen und entsprechen einer Studiendauer von grundsätzlich vier Semestern. Die Studiendauer bis zum Masterabschluss beträgt höchstens sechs Semester. Eine Überschreitung dieser Dauer führt zum definitiven Ausschluss vom Master PMP. Die Zeit, die für ein vorgängig zu absolvierendes Aufbaustudium aufgewendet wird, zählt nicht zu den sechs Semestern. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Die Konferenz der Dekane kann auf schriftliches Gesuch der Studierenden hin und aus wichtigen Gründen eine Ausnahme von dieser maximalen Studiendauer bewilligen.

³ Die jeder Partnerinstitution eigenen Bestimmungen über den Besuch von Teilzeitausbildungen bleiben vorbehalten.

Beurlaubung

Art. 12 Studierende, die ihr Studium vorübergehend unterbrechen möchten, können die Konferenz der Dekane um eine Beurlaubung ersuchen. Massgebend sind die Bestimmungen der Partnerinstitution, an welcher die Studentin oder der Student immatrikuliert ist. *[Fassung vom 15.09.2014]*

Studienplan

Art. 13 ¹ Der Studienplan besteht aus den Teilstudienplänen der Partnerinstitutionen.

² Sie erwähnen die Fachgebiete, die Veranstaltungen, die Studienziele, die zu behandelnden Themen und die Arten von Masterarbeiten des Master PMP. Sie nehmen Rücksicht auf die Eigenheiten der Partnerinstitution, insbesondere bezüglich der Fachgebiete. *[Fassung vom 15.09.2014]*

³ Sie präzisieren die Unterrichtsformen sowie den obligatorischen oder fakultativen Charakter der Veranstaltungen, den Veranstaltungsturnus, die Modalitäten und Sprache der Leistungskontrollen sowie die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte.

⁴ Sie präzisieren auch die Dauer und die Modalitäten der Masterarbeit und des Praktikums. Sie können den Zugang zu den verschiedenen Typen der Masterarbeit (mit oder ohne Praktikum) begrenzen.

Aufbau des Studiums

Art. 14 ¹ Der Studiengang umfasst ein zweisemestriges interdisziplinäres Grundstudium, das 60 ECTS-Kreditpunkten entspricht, sowie ein zweisemestriges Vertiefungsstudium in einem der gemäss Studienplan angebotenen Fachgebiete, das 60 ECTS-Kreditpunkten entspricht, wovon 30 ECTS-Kreditpunkte auf die Masterarbeit entfallen. Im Rahmen der Masterarbeit kann ein Praktikum absolviert werden.

² Die Veranstaltungen werden von den Partnerinstitutionen angeboten. Ausnahmsweise können Veranstaltungen an einer anderen universitären Hochschule vorgesehen werden. *[Fassung vom 15.09.2014]*

³ Die Studierenden absolvieren das interdisziplinäre Grundstudium in Lausanne, Bern oder Lugano. Für das dritte und vierte Semester wählen sie unter den von den Partnerinstitutionen im Studienplan angebotenen Fachrichtungen ein Fachgebiet aus. Die Studierenden dürfen das Fachgebiet höchstens einmal wechseln. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁴ Die Partnerinstitutionen bieten aus ihrer Hochschule alleine oder zusammen mit anderen ein oder mehrere Fachgebiete an. Auf Antrag der Studienleitung können weitere Fachgebiete an den Universitäten im In- und Ausland angeboten werden. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁵ Im gewählten Fachgebiet muss eine Mindestanzahl von 18 ECTS-Kreditpunkten erlangt werden. Die übrigen Kreditpunkte können in frei gewählten Veranstaltungen erlangt werden. Die Partnerinstitutionen legen für jedes Fachgebiet die obligatorischen Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Kreditpunkten sowie die Liste der Wahlfächer fest. Die Fachgebiete sind unter Angabe der entsprechenden Veranstaltungen im Studienplan beschrieben. Die Partnerinstitutionen überwachen das Erfüllen der Anforderungen durch die Studierenden. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁶ Die Studierenden müssen 20 ECTS-Kreditpunkte für individuelle Leistungskontrollen in einer anderen Landessprache als derjenigen des Studienorts des ersten Jahres erwerben. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁷ Die oder der verantwortliche Delegierte kann eine Ausnahme von der Anforderung gemäss Absatz 6 gewähren, wenn *[Fassung vom 15.09.2014]*

- die oder der Studierende ein Diplom (Maturität oder Bachelor oder gleichwertiger Abschluss) in einer anderen Landessprache als derjenigen des Studienorts des ersten Jahres des Master PMP erworben hat, oder *[Fassung vom 15.09.2014]*
- die Veranstaltungen im gewählten Fachgebiet auf Englisch gehalten werden und die Prüfungen in derselben Sprache abgelegt werden, oder *[Fassung vom 15.09.2014]*
- die oder der Studierende einen Bachelorabschluss an einer ausländischen universitären Hochschule erworben hat und die 20 ECTS-Kreditpunkte gemäss Absatz 6 auch in Englisch erworben werden können. *[Fassung vom 15.09.2014]*

IV. Leistungskontrollen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 ¹ Jede Lehrveranstaltung ist Gegenstand einer Leistungskontrolle, deren Modalitäten im Studienplan erläutert sind. Mehrere Lehrveranstaltungen können zusammen geprüft werden. Die Partner setzen die Anmeldemodalitäten und die Daten der Leistungskontrollen fest. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Die Leistungskontrolle erfolgt in Form von Seminararbeiten und/oder mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.

³ Die Leistungskontrollen können in mindestens zwei Sprachen, die von der Dozentin oder vom Dozenten angeboten werden, d.h. auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, abgelegt werden. Die Prüfungsaufgabe wird hingegen in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

⁴ Die Prüfungen finden grundsätzlich spätestens am Ende des Semesters statt, das demjenigen folgt, in dem die Vorlesung stattgefunden hat. Die Studierenden sind gehalten, sich zu diesem Prüfungstermin einzufinden.

⁵ Grundsätzlich ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem ordentlichen Prüfungstermin mindestens eine Nachholprüfung für Studierende durchzuführen, welche die erste Prüfung nicht bestanden haben oder die aus wichtigen Gründen nicht daran teilnehmen konnten. Der Prüfungsstoff bezieht sich hingegen auf die letzte gehaltene Veranstaltung. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁶ Leistungen werden mit einer Note von 1 bis 6 bewertet, wobei 6 die beste Note ist. Viertelnoten sind zulässig. Für unbegründetes Nichterscheinen zu den Prüfungen, für Plagiate sowie für Prüfungsbetrug oder des Versuchs wird die von der betreffenden Partnerinstitution dafür vorgesehene Note gegeben. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁷ Für Partnerinstitutionen, welche einen anderen Notenmassstab besitzen, enthält der Studienplan eine Umrechnungstabelle.

⁸ Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden den Studierenden von der Konferenz der Dekane eröffnet. *[Fassung vom 15.09.2014]*

Anmeldung, Rückzug und Fehlen an den Prüfungen

Art. 16 ¹ Die Partnerinstitutionen, an denen die Veranstaltungen durchgeführt werden, legen die Modalitäten und die Anmeldefristen sowie die Rückzugsbedingungen für die Prüfungen des Master PMP fest. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an Prüfungen erscheinen, für die sie angemeldet sind, erhalten die von der betreffenden Partnerinstitution dafür vorgesehene Note, sofern sie ihr Nichterscheinen nicht unverzüglich beim Delegierten sowie bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, an der sie immatrikuliert sind, begründen. Es können nur wichtige Gründe akzeptiert werden. Bei Krankheit oder Unfall ist – ausser wenn ein schwerwiegender Verhinderungsgrund vorliegt – innert drei Tagen ein Arzteugnis vorzulegen. *[Fassung vom 15.09.2014]*

³ Jedes Plagiat sowie jeder Betrug oder Betrugsversuch hat für alle daran Beteiligten in allen betroffenen Prüfungen die von der betreffenden Partnerinstitution dafür vorgesehene Note und in gravierenden Fällen den definitiven Ausschluss vom Master PMP zur Folge. Die Anwendung von Disziplarmassnahmen, die an der Hochschule gelten, an der die Beteiligten immatrikuliert sind, bleibt vorbehalten. *[Fassung vom 15.09.2014]*

Wiederholung von ungenügenden Leistungen

Art. 17 ¹ Eine Leistung ist genügend, wenn die Note der Leistungskontrolle mindestens 4 beträgt. Genügende Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Für jede ungenügende Leistungskontrolle haben die Studierenden Anspruch auf einen zweiten und letzten Versuch.

Voraussetzungen für den Erwerb der ECTS-Kreditpunkte

Art. 18 ¹ Die 60 ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums sind in folgende fünf Module zu je 9 bis 15 ECTS-Kreditpunkten aufgeteilt *[Fassung vom 15.09.2014]*

- a ein Modul Politikwissenschaft,
- b ein Modul Volkswirtschaft,
- c ein Modul Öffentliche Verwaltung und Management der öffentlichen Organisationen,
- d ein Modul Öffentliches Recht, *[Fassung vom 15.09.2014]*
- e ein Modul, das die interdisziplinären Veranstaltungen sowie die Forschungsmethoden umfasst. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Die ECTS-Kreditpunkte für das Fachgebiet, das im Vertiefungsstudium besucht wird, sind in einem einzigen Modul zusammengefasst (30 ECTS-Kreditpunkte).

³ Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Studierenden einen mit der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte pro Vorlesung gewichteten Notendurchschnitt von 4 oder mehr erhalten, wobei für die Module des interdisziplinären Grundstudiums höchstens eine Note unter 4 und für das Modul des Vertiefungsstudiums höchstens zwei Noten unter 4 liegen dürfen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Studierenden alle dafür vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte.

V. Masterarbeit

Masterarbeit

Art. 19 ¹ Für das Verfassen der Masterarbeit gemäss Artikel 14 Absatz 1 schlagen die Studierenden ein Thema vor, das von einer Professorin oder einem Professor des Master PMP oder von einer anderen, vom Delegierten des Master PMP zugelassenen Lehrperson (verantwortliche Lehrperson) genehmigt werden muss.

² Zur Abgabe ihrer Masterarbeit sind nur Studierende berechtigt, welche vorgängig die 60 ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums erworben haben.

³ Der Studienplan regelt die Beurteilungskriterien der Masterarbeit. Eine Note von 4 oder mehr gibt die dafür vorgesehenen 30 ECTS-Kreditpunkte. Liegt die Note unter 4, kann die verantwortliche Lehrperson von den Studierenden eine überarbeitete Fassung verlangen. Diese ist spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Nichtbestehens einzureichen. Ein erneutes Nichtbestehen hat den definitiven Ausschluss der Studierenden zur Folge.

Praktikum

Art. 20 ¹ Studierende, die sich für ein Praktikum gemäss Artikel 14 Absatz 1 entscheiden, haben bei der Delegierten oder beim Delegierten des Master PMP ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat das Thema der Masterarbeit, den Namen der für die Betreuung verantwortlichen Lehrperson sowie den Namen der Institution, welche die Praktikantin oder den Praktikanten aufnehmen wird, zu enthalten. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Die verantwortliche Lehrperson muss eine Professorin oder ein Professor des Master PMP oder eine andere, von der Delegierten oder vom Delegierten des Master PMP zugelassene Lehrperson sein. *[Fassung vom 15.09.2014]*

³ Wird ein Gesuch abgelehnt, können die Studierenden ein zweites Projekt einreichen.

⁴ Das Praktikum wird durch die verantwortliche Lehrperson betreut und beinhaltet die Redaktion einer Masterarbeit, die bei erfolgreichem Bestehen nach diesem Reglement zu 30 ECTS-Kreditpunkten berechtigt.

⁵ Die Dauer und die Modalitäten des Praktikums sowie die Kriterien zur Beurteilung des Praktikums und der Masterarbeit sind im Studienplan festgelegt.

⁶ Die wesentlichen Kriterien des bewilligten Praktikums sind Gegenstand einer speziellen Vereinbarung, die durch die Lehrperson, die Studierenden und die Institution, die das Praktikum anbietet, zu unterzeichnen ist.

⁷ Die Termine für das Einreichen der Masterarbeit sind im Studienplan festgehalten.

⁸ Zur Abgabe der Masterarbeit sind nur Studierende berechtigt, welche vorgängig die 60 ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums erworben haben.

⁹ Der Studienplan regelt die Beurteilungskriterien der Masterarbeit mit Praktikum. Eine Note von 4 oder mehr gibt die dafür vorgesehenen 30 ECTS-Kreditpunkte. Liegt die Note unter 4, kann die verantwortliche Lehrperson von den Studierenden eine überarbeitete Fassung verlangen. Diese ist spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Nichtbestehens einzureichen. Ein erneutes Nichtbestehen hat den definitiven Ausschluss zur Folge. *[Fassung vom 15.09.2014]*

VI. Masterabschluss und Ausschluss

Masterabschluss

Art. 21 Das PMP-Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a alle Module des interdisziplinären Grundstudiums mit einem Notendurchschnitt von 4 oder mehr bewertet sind, wobei in jedem Modul höchstens eine Note unter 4 liegen darf (Art. 18 Abs. 1 und 3),
- b das Modul des Vertiefungsstudiums mit einem Notendurchschnitt von 4 oder mehr bewertet sind, wobei höchstens zwei Noten unter 4 liegen dürfen (Art. 18 Abs. 2 und 3),
- c die Masterarbeit mit einer Note von mindestens 4 bewertet ist (Art. 19 Abs. 3 bzw. Art. 20 Abs. 9).

Verleihung des Diploms und des Diploma Supplements

Art. 22 ¹ Der universitäre Master in Public Management und Politik (Master of Arts [M A] in Public Management and Policy) wird verliehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen des Studienreglements und des Studienplans erfüllt hat. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Die betreffenden Stellen der Partnerinstitution, in der die Studierenden immatrikuliert sind, stellen das Diplom und das Diploma Supplement aus.

³ Das Diplom wird gemeinsam von den beiden Partnerinstitutionen verliehen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat das interdisziplinäre Grundstudium und das Vertiefungsstudium absolviert hat. Es wird von den zuständigen Stellen der betreffenden Partnerinstitutionen unterzeichnet. Sämtliche Partnerinstitutionen, welche den Master PMP gemeinsam anbieten, sind explizit aufzulisten. *[Fassung vom 15.09.2014]*

⁴ *[Aufgehoben am 15.09.2014]*

⁵ Das Diploma Supplement wird von der Universität ausgestellt, in der die Studierenden immatrikuliert sind. Darauf wird festgehalten, dass der Studiengang gemeinsam von den Partnerinstitutionen angeboten wurde.

Ausschluss

Art. 23 ¹ Definitiv nicht bestanden hat und ausgeschlossen wird:

a wer die Voraussetzungen für das Bestehen gemäss Artikel 18 Absatz 3 nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt.

b wer für die überarbeitete Masterarbeit eine Note unter 4 erhält.

c wer die vorgesehene Studiendauer ohne bewilligte Verlängerung überschritten hat.

d wer sich eines gravierenden Falles von Plagiat / Betrug i.S.v. Artikel 16 Absatz 3 schuldig gemacht hat.

² Die Konferenz der Dekane fasst den Entscheid zum Ausschluss und eröffnet ihn den betroffenen Studierenden.

VII. Rechtsmittel

Beschwerdeverfahren

Art. 24 ¹ Rekurse der Studierenden sind innerhalb der an den betreffenden Partnerinstitutionen geltenden Frist an die zuständige Behörde der betreffenden Partnerinstitution zu richten. *[Fassung vom 15.09.2014]*

² Wird der erstinstanzliche Entscheid angefochten, kann gemäss den an der Immatrikulationshochschule geltenden Bestimmungen eine zweitinstanzliche Beschwerde eingelegt werden.

Subsidiaritätsprinzip

Art. 25 Bei Unklarheiten oder im Zweifelsfall gelten die vorgesehenen Bestimmungen der Reglemente über die Masterstudiengänge, die von der betreffenden Fakultät der Universität, an der die Studierenden immatrikuliert sind, angeboten werden.

VIII. Schlussbestimmung

Übergangsbestimmungen

Art. 26 Die Partnerinstitutionen haben zwei Jahre seit Inkrafttreten dieses Reglements Zeit, um die internen Richtlinien anzupassen und mit den in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 vorgesehenen Regelungen bezüglich der Diplomverleihung in Einklang zu bringen.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt am 1. August 2010 für alle Studierende in Kraft, welche den Studiengang im akademischen Jahr 2010–2011 beginnen

² Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Master-PMP-Studium befindet, schliesst dieses nach dem bisherigen Reglement ab.

Institut de hautes études en administration
publique IDHEAP

Lausanne, le 13.07.2010

Prof. Jean-Loup Chappelet, Directeur

Institut de hautes études en administration
publique IDHEAP

Lausanne, le 26.10.2010

Dr. Barbara Haering, Présidente

Université de Lausanne
Faculté des sciences sociales et politiques

Lausanne, le 16.07.2010

Prof. Alain Clémence, Doyen

Université de Lausanne
La Direction

Lausanne, le 14.07.2010

Prof. Dominique Arlettaz, Recteur

Universität Bern
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche

Bern, den 31.07.2010

Prof. Dr. Winand Emons, Dekan

Universität Bern
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Bern, den 31.07.2010

Prof. Dr. Günter Heine, Dekan

Von der Erziehungsdirektion des Kantons
Bern genehmigt

Bern, den 6.9.2010

Dr. Bernhard Pulver, Regierungsrat

Università della Svizzera italiana
Facoltà di scienze economiche

Lugano, il 30.9.2010

Prof. Rico Maggi, Decano

Università della Svizzera italiana

Lugano, il 28.9.2010

Prof. Piero Martinoli, Presidente

Änderungen vom 15. September 2014

Inkrafttreten

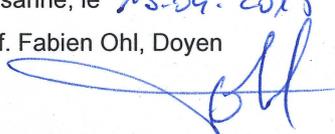
1. Die Änderungen von Artikel 1 und 14 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten rückwirkend auf den 15. September 2014 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 15. September 2014

1. Die Studierenden, die den Studiengang Master PMP bis im September 2009 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach dem Reglement vom 17. Oktober 2006 ab. Ausgenommen sind Artikel 1 und 14, die sich nach diesen Änderungen vom 15. September 2014 richten.
2. Studierende, die den Studiengang Master PMP zwischen September 2010 und September 2013 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach dem bisherigen Stand des Reglements vom 24. Juni 2010 ab. Ausgenommen sind Artikel 1 und 14, die sich nach den Änderungen vom 15. September 2014 richten.

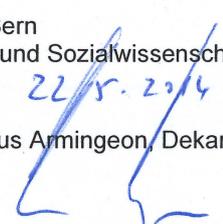
Université de Lausanne
Faculté des sciences sociales et politiques

Lausanne, le 13.04.2015
Prof. Fabien Ohl, Doyen


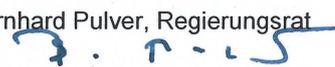
Université de Lausanne
La Direction

Lausanne, le 31.03.2015
Prof. Dominique Arlettaz, Recteur

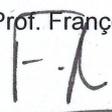

Universität Bern
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche

Bern, den 22/5.2014
Prof. Dr. Klaus Armingeon, Dekan


Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt

Bern, den 29.5.2015
Dr. Bernhard Pulver, Regierungsrat


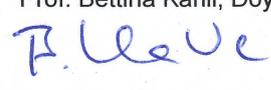
Università della Svizzera italiana
Facoltà di scienze economiche

Lugano, il 17.3.2015
Prof. François Degeorge, Decano


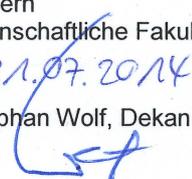
Università della Svizzera italiana
Lugano, il 16.3.2015

Prof. Piero Martinoli, Presidente


Université de Lausanne
Faculté de droit, des sciences criminelles et
d'administration publique

Lausanne, le 31.03.2015
Prof. Bettina Kahil, Doyenne


Universität Bern
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Bern, den 31.07.2014
Prof. Dr. Stephan Wolf, Dekan


Università della Svizzera italiana
Facoltà di scienze della comunicazione

Lugano, il 18.3.2015
Prof. Michael Gibbert, Decano
